

Merkblatt zur Praxisausbildung im berufsbegleitenden Studium

Ein*e Mitarbeiter*in, der*die bereits bei Ihnen tätig ist oder sich um eine Anstellung bewirbt, hat an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit erfolgreich das Aufnahmeverfahren für das berufsbegleitende Studium bestanden.

Der Beginn des Studiums ist ein wichtiger Einschnitt in ein bestehendes oder bevorstehendes Anstellungsverhältnis. Es weckt Hoffnungen und Erwartungen, hat aber manchmal auch unvorhergesehene Fragen zur Folge. Deshalb ist es uns wichtig, Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Rahmenbedingungen zu informieren.

1. Berufsbegleitend - was heisst das?

Mit dem Bestehen des Aufnahmeverfahrens reserviert die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit einen Ausbildungsplatz. Damit die Ausbildung berufsbegleitend begonnen werden kann, müssen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie bei Studienbeginn einen von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Arbeitsplatz haben.

Die Studierenden befinden sich dann während der ganzen Ausbildungszeit (4 Jahre) in einer festen Anstellung in einer Praxisorganisation der Soziokulturellen Animation, der Sozialpädagogik oder der Sozialarbeit. Ihr Anstellungsgrad während dem Semester beträgt mindestens 40% und maximal 60%. Für die schulischen Verpflichtungen (Präsenzverpflichtungen, Leistungsnachweise, Selbststudium) ist je nach gewählter Studienintensität mit einem Aufwand von 800 - 1000 Jahresstunden zu rechnen.

Berufsbegleitend heisst auch, dass die theoriebezogene Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ständig mit reflektierten Erfahrungen oder Projekten in der eigenen Berufspraxis verknüpft wird. An der Ausbildung sind deshalb sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die Praxis beteiligt.

2. Definition und Zielsetzung der Praxisausbildung

Die Praxisausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialpädagogik sowie Sozialarbeit besteht aus den beiden Kernmodulen „Angeleitete Praxisausbildung“ und „Projektarbeit“.

2.1. Die angeleitete Praxisausbildung

Die angeleitete Praxisausbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Studierenden und dauert vom 2. bis und mit 6. Ausbildungssemester. Sie wird fachlich durch eine von der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit organisierte Ausbildungssupervision, durch Intervisionen und durch Methodikmodule unterstützt sowie durch Fachleute in der Praxis, durch sogenannte Praxisausbilder*innen, angeleitet und qualifiziert. Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit teilt zudem allen Studierenden eine*n Mitarbeiter*in als Mentor*in zu, welche*r sowohl für die Praxisorganisation als auch für die Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht.

Ziele:

Generelles Ziel der angeleiteten Praxisausbildung ist die Erreichung der praktischen Berufskompetenz als Sozialarbeiter*in, als Soziokulturelle Animator*in oder als Sozialpädagog*in. Dazu gehören das gründliche Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder des Fachbereiches, der Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln mit Hilfe einer Vertreterin oder eines Vertreters dieses Berufes.



Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu lösen
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen
- die Einübung von Techniken und Methoden anhand konkreter beruflicher Fragestellungen
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen beruflichen Handelns
- die Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

2.2. Das Praxisprojekt

Das Praxisprojekt schliesst zeitlich an die angeleitete Praxisausbildung an oder kann auch in diese integriert werden. Entsprechend kann das Projekt innerhalb der bestehenden Anstellung oder parallel dazu in einem anderen Arbeitsfeld umgesetzt werden. Die Projektarbeit wird durch das schulische Modul „Projektmethodik“ fachlich vorbereitet und durch Mitarbeiter*innen der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit oder durch sie beauftragte Personen fachlich unterstützt und qualifiziert.

3. Vertragliche Regelungen für die angeleitete Praxisausbildung

Die angeleitete Praxisausbildung begründet neben dem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis auch ein Ausbildungsverhältnis. Dieses wird vor Beginn der Praxisausbildung zwischen der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, Arbeitgeber*in, Mitarbeiter*in in Ausbildung und Praxisausbildner*in vertraglich geregelt. Eine Kündigung der Vereinbarung ist möglich. Die arbeitsrechtlichen Belange bleiben im separaten Arbeitsvertrag geregelt. Dafür gelten vorrangig die institutionsinternen Regelungen.

4. Gehalt von Mitarbeiter*innen in Ausbildung

Das Gehalt richtet sich nach den jeweiligen Besoldungsverordnungen staatlicher Einrichtungen oder entsprechenden Bestimmungen privater und kirchlicher Arbeitgeber für Fachleute im Sozialbereich (Soziokulturelle Animator*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen). Es entspricht demjenigen einer*ines festangestellten „Mitarbeiter*in in Ausbildung“ und liegt bei ca. 80% des Gehalts für ausgebildete Fachleute im Sozialbereich.

5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildner*innen

5.1. Praxisorganisation

Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit anerkennt öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen der Sozialen Arbeit, welche Aufgaben in einem für die Soziokulturelle Animation, für die Sozialpädagogik bzw. für die Sozialarbeit relevanten Tätigkeitsbereich anbieten und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine*n Mitarbeiter*in in Ausbildung gewährleisten können.

Weiter

- verfügen Praxisorganisationen über ein Ausbildungskonzept
- steht eine qualifizierte Fachperson (Praxisausbildner*in) für die Ausbildung zur Verfügung bzw. wird der Ausbildung durch eine externe Fachperson zugestimmt
- erklären sich Praxisorganisationen zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit bereit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifizierung der Praxisausbildung

5.2. Praxisausbildner*innen

Praxisausbildner*innen sind Fachpersonen aus dem gewählten Fachbereich (Soziokultur, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit). Sie arbeiten in der Regel in der Praxisorganisation (Ausnahme siehe unter 5.3.) und übernehmen während der angeleiteten Praxisausbildung zusätzlich eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion.

Praxisausbildner*innen verfügen über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule oder Fachhochschule)
- Mindestens 2 Jahren Berufspraxis im entsprechenden Berufsfeld nach der Diplomierung
- Methodisch-didaktische Zusatzqualifikation als Praxisausbildner*in

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zur Praxisausbildung Weiterbildungskurse für den Erwerb der Zusatzqualifikation an. Für Praxisausbildner*innen, welche eine*n Student*in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, ist der Besuch des Kurses kostenlos.

5.3. Externe Praxisausbildner*innen

Wenn in der Praxisorganisation selbst keine Fachkraft zur Verfügung steht, welche die Anerkennungskriterien erfüllt oder wenn bei interner Besetzung grössere Rollenkonflikte zu erwarten sind ist eine externe Fachkraft zu bestimmen. Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit unterstützt die Praxisorganisation bei Bedarf auf der Suche nach einer*einem externen Praxisausbildner*in. Die Entschädigung wird in diesem Fall zwischen Arbeitgeber, Praxisausbildner*in und Mitarbeiter*in in Ausbildung geregelt, wobei für die gesamte Zeit der angeleiteten Praxisausbildung +/- 90 h Lerngespräche vorzusehen sind. Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit empfiehlt für ausgebildete externe Praxisausbildner*innen einen Ansatz von 80.- bis 120.- Franken pro Stunde (exklusiv Spesen). In der Regel übernimmt oder beteiligt sich der Arbeitgeber an den allfälligen Kosten für eine*n externe*n Praxisausbildner*in. Die Höhe der Kostenbeteiligung hängt ab vom Alter, von den Vorerfahrungen und Dienstjahren in der Organisation usw. Sie wird zwischen Arbeitgeber und Student*in ausgehandelt.

6. Zusammenarbeit während der angeleiteten Praxisausbildung

Die angeleitete Praxisausbildung spielt im Hinblick auf die Entwicklung der Berufskompetenz und der Berufsidentität von Fachkräften der Sozialen Arbeit eine zentrale Rolle. Zum guten Gelingen leisten die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, die Praxisorganisationen und die Studierenden ihren je spezifischen Beitrag.

6.1. Studierende

Die Studierenden übernehmen entsprechend ihrem Ausbildungsstand die Verantwortung für die Gestaltung des Lernprozesses:

- Übernahme von Aufträgen entsprechend dem Ausbildungsplan der Praxisorganisation
- Formulierung von überprüfbaren Praxislernzielen in Zusammenarbeit mit dem*der Praxisausbildner*in. Diese Lernziele sind auf die Lernmöglichkeiten der Praxisorganisation einerseits und auf die eigenen Ressourcen und Lernbedürfnisse andererseits abzustimmen
- Reflexive Auswertung und Beurteilung des eigenen Arbeits- und Lernprozesses sowie der Zielerreichung durch schriftlich formulierte Selbstreflexionsberichte

6.2. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit begleitet und unterstützt die Studierenden während der angeleiteten Praxisausbildung mit folgenden Mitteln:

- Zuteilung eines*einer Mentor*in der Hochschule zu jedem/r Student*in, welche/r auch der Praxisorganisation sowie der/dem Praxisausbildner*in als Ansprechperson bei auftretenden Fragen oder Schwierigkeiten zur Verfügung steht
- Organisation der Ausbildungssupervision während der Praxisausbildung
- Organisation und teilweise Anleitung von Interventionen sowie Methodikmodulen
- Einführung von (neuen) Praxisausbildner*innen in ihre Ausbildungsfunktion
- Angebot und Organisation von begleiteter Intervention für Praxisausbildner*innen
- Fachliche Unterstützung der Praxisausbildner*innen durch die Netzwerkplattform ILIAS

6.3. Praxisausbildner*in

Die Praxisausbildner*innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildner*innen sind sie meistens auch Vorgesetzte. Für diese Aufgaben sind regelmässige Lerngespräche von gesamthaft +/- 90 Stunden vorzusehen. Praxisausbildner*innen übernehmen folgende Aufgaben:

- Vertiefte Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen
- Information über die jeweilige Schweigepflicht und anderen besonderen Pflichten der Mitarbeitenden in Ausbildung im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben
- Begleitung beim Analysieren und Strukturieren der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernförderliche und lernhemmende Rahmenbedingungen
- Unterstützung, Fokussierung und Vorgaben geben bei der Formulierung von Praxislernzielen
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung der Praxisausbildung dienen
- Beobachtung der Studierenden während dem beruflichen Handeln mit anschliessendem Feedback
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Lerngespräche sowie Feedbacks
- Durchführung von zwei summativen Beurteilungen des Arbeits- und Lernprozesses sowie Bestätigung der Anzahl stattgefundenen Lerngespräche
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, bei den Praxisbesuchen sowie am Abschlussgespräch an der HSLU-SA nach Abschluss der Praxisausbildung

7. Kick-Off-Veranstaltung

Vor Beginn der angeleiteten Praxisausbildung findet jeweils eine Kick-Off-Veranstaltung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit statt, und zwar am Dienstag in der KW 04.

Die Veranstaltung hat zum Ziel, alle Beteiligten mit den relevanten Informationen und Dokumenten zu bedienen und die Zeit der qualifizierenden Praxisausbildung anzustossen. Aus diesem Grund ist die Teilnahme für die Studierenden obligatorisch und wird die Teilnahme der Praxisausbildenden erwartet.

8. Qualifizierung der angeleiteten Praxisausbildung

Die angeleitete Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilung) sowie Leistungsnachweise (summativ Beurteilung). Um die angeleitete Praxisausbildung zu bestehen, müssen die Lernkontrollen erfüllt sowie die Leistungsnachweise bestanden sein.

8.1. Lernkontrollen

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch die*dem Mentor*in kontrolliert.

8.2. Leistungsnachweise

Die Qualifizierung erfolgt durch die*den Praxisausbildner*in auf der Basis von transparenten Lernzielen, welche im Voraus und abgestimmt auf die Möglichkeiten der Praxisorganisation formuliert wurden. Während der angeleiteten Praxisausbildung gibt es zwei Qualifikationsphasen.

Weitere Auskünfte

Für Fragen oder Auskünfte stehen Ihnen die Verantwortlichen des Praktikums oder die Sachbearbeiterin Ressort Praxis jederzeit gerne zur Verfügung.

Sandra Schmid

Verantwortung Studienrichtung Soziokultur

Telefon 041 367 49 27

E-Mail: sandra.schmid.01@hslu.ch

Lucas Haack

Verantwortung Studienrichtung Sozialarbeit

Telefon 041 367 48 98

E-Mail: lucas.haack@hslu.ch

Annette Dietrich

Verantwortung Studienrichtung Sozialpädagogik

Telefon 041 367 48 51

E-Mail: annette.dietrich@hslu.ch

Julia Arnold

Sachbearbeiterin Ressort Praxis

Telefon 041 367 48 62

E-Mail: julia.arnold@hslu.ch